

Psychotherapiekosten zu Lasten der Opferhilfe

gemäss Art. 13 und Art. 16 Opferhilfegesetz (OHG)

1. Straftat

Ein Anspruch auf Übernahme von Therapiekosten durch die Opferhilfe kann entstehen, wenn jemand Opfer einer Gewalttat im Sinne von Art. 1 OHG geworden ist oder als nahe/r Angehörige/r ebenfalls sehr stark betroffen ist und diese Gewalttat Grund für den Therapiebedarf ist.

2. Subsidiarität

Die Kosten einer Therapie werden soweit übernommen, als nicht Dritte dafür aufkommen (namentlich Täterperson, Kranken-, Unfall- oder Invalidenversicherung, Haftpflichtversicherung). Franchisekosten werden übernommen, wenn und soweit sie aufgrund der im Zusammenhang mit der Straftat stehenden Therapie anfallen. Die kantonale Opferhilfestelle kann auf die Täterperson Regress nehmen.

3. Kostengutsprachen

Soforthilfe

Die Fachstelle Opferhilfe kann im Rahmen der materiellen Soforthilfe Kostengutsprache für die ersten maximal fünf Therapiesitzungen leisten. Es muss *mindestens glaubhaft* sein, dass jemand Opfer im Sinne von Art. 1 OHG geworden ist, oder als nahe/r Angehörige/r ebenfalls stark betroffen ist und eine Therapie zur Bewältigung der Folgen der Straftat dringend erforderlich ist.

Längerfristige Hilfe

Bei Weiterführung der Therapie ist baldmöglichst bei der Fachstelle Opferhilfe ein entsprechendes Gesuch um Kostengutsprache und ein Therapiebericht (vgl. Ziff. 7) zuhanden der finanzierenden kantonalen Stelle einzureichen. Kosten für längerfristige Therapien werden im Rahmen der Opferhilfe übernommen, wenn mindestens *überwiegend wahrscheinlich* ist, dass:

- jemand Opfer einer Straftat im Sinn von Art. 1 OHG geworden oder als nahe/r Angehörige/r ebenfalls stark betroffen ist und
- die gewählte Therapie zur Verarbeitung der Folgen der Straftat notwendig und zweckmässig ist.

In der Regel wird von einer Sitzungsfrequenz von einer Sitzung pro Woche ausgegangen. Kostengutsprachen werden üblicherweise für 30 Stunden geleistet.

4. Finanzielle Verhältnisse

Eine Leistung zu Lasten der Opferhilfe erfolgt, wenn dies aufgrund der finanziellen Verhältnisse des Opfers angezeigt ist.

5. Fachliche Voraussetzungen

Die Vergütung von Therapiekosten durch die Opferhilfe setzt voraus, dass der/die Therapeut/Therapeutin

- eine kantonale Praxisbewilligung für die selbstständige berufliche Tätigkeit besitzt oder
- den Fachtitel „Psychotherapeut/in SPV“ oder „Fachpsychologe/in für Psychotherapie FSP“ oder „Psychotherapeut/ in SBAP“ trägt oder über eine entsprechende Ausbildung im Ausland verfügt oder
- Arzt/Ärztin mit anerkannter abgeschlossener Ausbildung in Psychotherapie ist.

In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich. Ausbildung in Traumatherapie/ Notfallpsychologie ist erwünscht. Stehen verschiedene, gleichermassen geeignete Therapeuten /Therapeutinnen zur Verfügung, sollen diejenigen Fachpersonen gewählt werden, deren Kosten ganz oder teilweise von der Kranken- bzw. der Unfallversicherung übernommen werden.

6. Tarif

Die Opferhilfe im Thurgau anerkennt Ansätze bis maximal Fr. 142.– pro Therapiestunde. Der verrechenbare Zeitaufwand umfasst die Arbeit mit den Patienten sowie den Bezugspersonen. Arbeitstechnische Vorbereitungen, formale Testauswertungen, Berichte, Reisezeit und Zeitaufwand für administrative Arbeiten sind im Tarifansatz inbegriffen und dürfen nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Versäumte Sitzungen werden nicht vergütet. Bei delegiert arbeitenden Therapeuten /Therapeutinnen werden nur die Selbstbehaltkosten von 10% des gesetzlich anerkannten Tarifs (TARMED) vergütet.

In der Regel wird von einer Sitzungsfrequenz von einer Sitzung pro Woche ausgegangen. Kostengutsprachen werden üblicherweise für 30 Stunden geleistet.

7. Therapiebericht

Ein Therapiebericht bildet die Grundlage für den Entscheid der kantonalen Opferhilfestelle. Daraus müssen hervorgehen:

- der ursächliche Zusammenhang zwischen dem traumatischen Ereignis (Straftat), den direkten Folgen der Straftat und der therapeutischen Intervention.
- die Art und das Ausmass der festgestellten psychischen und psychosomatischen Folgen der Straftat
- Abgrenzung von einer allfälligen Prädisposition
- die Therapieform und die angewandte Methode
- die Therapieziele
- bisherige Ergebnisse der Therapie (Heilungsverlauf, erreichte Therapieziele)
- das Setting (geplante Sitzungsfrequenz und Therapiedauer)
- den Stundenansatz.

8. Fortsetzungsgesuche

Gesuche um Verlängerung sind möglichst vor Ablauf der geleisteten Kostengutsprache einzureichen. Ein aktueller Therapiebericht muss enthalten:

- die bisherigen Ergebnisse der Therapie (Heilungsverlauf, noch vorhandene Beschwerden, erreichte Therapieziele)
- die behandelten Themen
- die Notwendigkeit einer Fortsetzung der Therapie
- die noch nicht erreichten Therapieziele
- das weiter geplante Setting und den voraussichtlichen Abschluss der Therapie.

Eine Vorlage für den Therapiebericht finden Sie auf unserer Homepage www.benefo.ch (auf der Seite der Fachstelle Opferhilfe Thurgau).

11.04.11/OH-Team